



Verwaltung

PC-Konto

Tel. 061 771 01 65

Fax 061 771 01 69

40-8328-3

Einwohnergemeinde

4245 Kleinlützel SO

KINDERGARTENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Trägerschaft und Zielsetzung
2. Aufnahme, Abweisung, Ausschluss, Abmeldung
3. Unterricht
4. Gesundheitsvorsorge
5. Schulorgane
 - 5.1. Aufsichtsbehörde
 - 5.2. Inspektorat
 - 5.3. Kindergärtnerin/Kindergärtner
6. Rechtsmittel
7. Schlussbestimmungen

* * *

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf § 56 lit a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 22 der Gemeindeordnung

beschliesst

die Gemeindeversammlung:

1. Trägerschaft und Zielsetzung

Trägerschaft	§ 1	¹ Die Einwohnergemeinde Kleinlützel führt einen Kindergarten.
		² Sie richtet den Kindergarten und seine Aussenanlage zeitgerecht ein und beschafft die notwendigen Geräte, das Mobiliar und das Material.
Zielsetzung	§ 2	¹ Der Kindergarten ist weder Vorschule noch Kinderhütendienst.
		² Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes. Er fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte des Kindes und die Entwicklung seines sozialen Verhaltens in altersgerechten Formen des Spiels und der Beschäftigung.

2. Aufnahme, Abweisung, Ausschluss, Abmeldung

Freiwilligkeit	§ 3	¹ Die Eltern entscheiden frei darüber, ob sie ihr Kind für den Kindergarten anmelden wollen.
		² Der Unterricht ist unentgeltlich
Alter	§ 4	¹ Der Besuch des Kindergartens steht Kindern des letzten und des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres und den nicht schulreifen Kindern offen.
		² Erweist sich ein Kind mit sieben Jahren noch nicht als schulreif, hat die Schulkommission Massnahmen gemäss § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes zu ergreifen und kann allenfalls den Besuch des Kindergartens für ein weiteres Jahr gestatten.

Anderssprachige Kinder	§ 5	¹Anderssprachige Kinder sind in den Kindergärten aufzunehmen. ²Anderssprachige Kinder werden in den Deutsch-Zusatzunterricht eingegliedert.
Körperlich behinderte Kinder	§ 6	Kinder entsprechenden Alters, die körperlich oder geistig behindert sind, sind nach Möglichkeit in den Kindergarten aufzunehmen.
Verfahren	§ 7	¹Das Aufnahmeverfahren legt die Schulkommission fest. ²Die Aufnahme der Kinder erfolgt ordentlicherweise auf Beginn eines Kindergartenjahres. ³Kinder von Neuzuzügern sind während des laufenden Jahres nach Möglichkeit aufzunehmen. ⁴Nicht angemeldete Kinder dürfen den Kindergarten in der Regel auch nicht zeitweise besuchen (Mitnahme von Geschwistern, u.ä.).
Abweisung	§ 8	Kinder, die derart geistig oder körperlich behindert sind, dass sie sich nicht in den Kindergarten eingliedern lassen, können von der Schulkommission abgewiesen werden.
Ausschluss	§ 9	¹Kinder, die den Kindergarten nur unregelmässig besuchen und Kinder, die derart verhaltensauffällig sind, dass ein ordentlicher Kindergartenbetrieb verunmöglicht wird, können von der Schulkommission aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden. ²Den Eltern ist diese Massnahme vorgängig anzukündigen.
Abmeldung	§ 10	¹Die Eltern können ihr Kind während des Jahres aus dem Kindergarten abmelden. ²Die Abmeldung ist an die Schulkommission zu richten. ³Ein Wiedereintritt während des laufenden Jahres ist nur ausnahmsweise möglich. Die Schulkommission beschliesst darüber.

3. Unterricht

Kindergartenjahr und Ferien	§ 11	Das Kindergartenjahr, die Ferien und die Feiertage richten sich nach der für die Volksschule geltenden Regelung.
Klassengrösse	§ 12	Die Vorschriften der §§ 19 ff. der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sind einzuhalten.
Stundenzahl	§ 13	¹ Der Kindergarten wird altersgemischt geführt. ² Die Schulkommission setzt die Stundenzahl fest. ³ Sie hält dabei die Vorschriften der § 19 ff. der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz ein.
Unterrichtsverpflichtung	§ 14	¹ Für die aufgenommenen Kinder ist der Unterricht obligatorisch. ² Sie haben den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.
Absenzen	§ 15	¹ Die Eltern haben voraussehbare Versäumnisse der Kindergärtnerin/dem Kindergärtner rechtzeitig zu melden. ² Unvoraussehbare Versäumnisse sind nachträglich zu begründen.
Rahmenplan	§ 16	¹ Der Rahmenlehrplan für die Kindergärten im Kanton Solothurn ist für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten verbindlich. ² Die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder im letzten und der Kinder im vorletzten Jahr vor Eintritt in die Schulpflicht sind ausreichend zu berücksichtigen.
Elternbesuchsrecht	§ 17	Die Eltern sind berechtigt, dem Unterricht jederzeit beizuwohnen.
Sprechstunden und Elternmitarbeit	§ 18	Um den Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus zu fördern, lädt die Kindergärtnerin/der Kindergärtner die Eltern regelmässig zu Sprechstunden ein und führt periodisch Elternzusammenkünfte durch.

4. Gesundheitsvorsorge

Schulzahnarzt	§ 19	Im zweiten Kindergartenjahr wird im Einverständnis mit den Eltern eine zahnärztliche Untersuchung vorgenommen.
Zwischenverpflegung	§ 20	Den Eltern wird empfohlen, den Kindern naturbelassene Nahrungsmittel, wie Obst, Gemüse, Brot, Milch als Zwischenverpflegung mitzugeben.
Versicherung	§ 21	Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner ist nicht verpflichtet, die Kinder auf dem Kindergartenweg zu beaufsichtigen.

5. Schulorgane

5.1. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde	§ 22	Für den Kindergarten ist die Aufsichtsbehörde der Primarschule (Schulkommission) zuständig.
Aufgaben	§ 23	¹Die Schulkommission beaufsichtigt den Kindergarten und die Kindergärtnerin/den Kindergärtner. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Sie trifft die provisorischen Wahlen. b) Sie schlägt dem Gemeinderat die Kindergärtnerin/den Kindergärtner zur definitiven Wahl, bzw. zur Wiederwahl vor. c) Sie berät den Voranschlag des Kindergartens. d) Sie überwacht den Kindergartenbetrieb. e) Sie erlässt den Stundenplan und berücksichtigt dabei die §§ 19 ff. der Vollzugsordnung zum Volksschulgesetz. f) Sie entscheidet über Gesuche der Kindergärtnerin/des Kindergärtners um Urlaub. g) Sie behandelt Beschwerden. h) Sie erledigt Streitigkeiten, die sich aus der Aufnahme, der Abweisung oder dem Ausschluss von Kindern ergeben. i) Sie verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine selbständige Finanzkompetenz.

Dieser Betrag ist im Schulkommissionskredit enthalten und steht der gesamten Primarschule und dem Kindergarten zur Verfügung.

5.2. Inspektorat

Gesetzliche Grundlagen	§ 24	Das Inspektorat richtet sich nach § 80 des Volksschulgesetzes und nach der Verordnung über das Volksschulinspektorat.
------------------------	------	---

5.3. Kindergärtnerin/Kindergärtner

Wählbarkeitsvoraussetzung	§ 25	Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner muss das solothurnische Kindergärtnerinnendiplom oder ein anderes gleichwertiges, vom Erziehungs-Departement anerkanntes Diplom oder Patent besitzen.
---------------------------	------	---

Wahl, Demission und Kündigung	§ 26	¹ Die Schulkommission wählt die Kindergärtnerin/den Kindergärtner provisorisch für ein Jahr.
-------------------------------	------	---

²Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wählt die Wahlbehörde die Kindergärtnerin/den Kindergärtner danach definitiv auf die für die Primarlehrerin/den Primarlehrer geltende Amtsperiode.

³Über die definitive Wahl wie über Wiederwahlen ist spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres zu entscheiden.

⁴Eine Demission ist nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Frist beträgt drei Monate.

Besoldung	§ 27	¹ Die Besoldung richtet sich nach § 2 der Kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung vom 17. Mai 1995:
-----------	------	--

Die Gehaltsstufeneinteilung erfolgt durch das Departement Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.

²Die Teuerungszulage und der 13. Monatslohn richten sich nach der für das Gemeindepersonal geltenden Regelung.

Ferien	§ 28	Die Ferien richten sich nach der für die Primarlehrkräfte geltenden Regelung.
Pflichtstunden	§ 29	¹Das Wochenpensum der Kindergärtnerin/des Kindergärtners umfasst wenigstens neunzehn $\frac{1}{4}$ volle Stunden, zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten je Halbtage vor Unterrichtsbeginn. ²Dazu kommt die Zeit für Elternsprechstunden und -zusammenkünfte. ³Mittwochnachmittage und Samstage sind unterrichtsfrei.
Unterricht	§ 30	Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.
Kontrolle	§ 31	Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner führt eine Absenzenkontrolle der Kinder und ein Gästebuch.
Materialverwaltung	§ 32	¹Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner schlägt der Schulkommission neu anzuschaffendes Mobiliar und Material vor. ²Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner verfügt über einen jährlichen Kredit. Dieser Betrag wird im Rahmen der Budget-Verhandlungen festgelegt.
Sorgfaltspflicht	§ 33	Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner sorgt dafür, dass das Spiel- und Beschäftigungsmaterial stets sauber ist, dass die Kinder sorgfältig damit umgehen und dass defektes Material geflickt wird.
Unterrichtsausfall	§ 34	¹ Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Kindergärtnerin/der Kindergärtner bei der Schulkommission um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu einem Tag vom PräsidentenIn der Schulkommission, für längere Dauer von der Schulkommission, gewährt.

²Nicht voraussehbarer Unterrichtsausfall ist begründet zu entschuldigen.

³Unterrichtsausfall wegen Krankheit von mehr als fünf Tagen ist mit Arztzeugnis zu belegen.

⁴Die Kindergärtnerin/der Kindergärtner informiert die Eltern so frühzeitig als möglich telefonisch oder schriftlich über den Unterrichtsausfall.

Fortbildung

§ 35

¹Pro Kindergartenjahr stehen der Kindergärtnerin/ dem Kindergärtner zur Fortbildung während der Unterrichtszeit zehn bezahlte Halbtage zur Verfügung.

²Über die Übernahme der Kurskosten entscheidet die Schulkommission.

Ergänzendes Recht

§ 36

Im übrigen findet die Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal Anwendung.

6. Rechtsmittel

Rechtsmittel

§ 37

¹Gegen Verfügungen und Anordnungen der Kindergärtnerin/des Kindergärtners kann bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden.

²Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

³Im übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

§ 38

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Erziehungs-Departement genehmigt worden ist, auf 01. Januar 2001 in Kraft.

Aufhebung geltenden Rechts

§ 39

Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen sind aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Erich Lutz



Carmen Meier-Flury



Von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel beschlossen am 21. Juni 2001.

Genehmigt durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn am

13. August 2001

Der Departementssekretär

